

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 13.10.2009

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen; Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstr. 22, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 GemODVO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „DIE RHEINPFALZ“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Haushalts- und Finanzausschuss
- c) Bau- und Planungsausschuss
- d) Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaftsförderung und Verkehr

- e) Ausschuss für Jugend- und Sportförderung und Sozialfragen
- f) Werkausschuss
- g) Schulträgerausschuss.

(2) Die Ausschüsse a) bis f) bestehen aus 14 Mitgliedern und 14 Stellvertretern. Der Schulträgerausschuss (g) besteht aus insgesamt 24 Mitgliedern und 24 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des
a) Rechnungsprüfungsausschusses
werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter des
b) Haushalts- und Finanzausschusses,
c) Bau- und Planungsausschusses,
d) Ausschusses für Umweltschutz, Wirtschaftsförderung und Verkehr,
e) Ausschusses für Jugend und Sportförderung und Sozialfragen,
f) Werkausschusses,
können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden.

Die Mitglieder und Stellvertreter des
g) Schulträgerausschusses bestehen aus 14 Mitgliedern und 14 Stellvertretern aus der Mitte des Verbandsgemeinderates.

Außerdem gehören diesem Ausschuss folgende 10 Personen als Mitglieder an:

1. die Schulleiter der
 - 1.1 Integrierten Gesamtschule Rheinzabern,
 - 1.2 Grundschule Hatzenbühl,
 - 1.3 Grundschule Jockgrim,
 - 1.4 Grundschule Neupotz,
 - 1.5 Grundschule Rheinzabern.

2. Die Schulelternsprecher der
 - 2.1 Integrierten Gesamtschule Rheinzabern,
 - 2.2 Grundschule Hatzenbühl,
 - 2.3 Grundschule Jockgrim,
 - 2.4 Grundschule Neupotz,
 - 2.5 Grundschule Rheinzabern.

Die Stellvertreter der jeweiligen Schulleiter und Schulelternsprecher sind Stellvertreter im Schulträgerausschuss.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss.

Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(4) Dem Haushalts- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR,
- b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von mehr als 10.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR im Einzelfall,
- c) Vergabe von freiwilligen Leistungen und Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR.
- d) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(5) Dem Bau- und Planungsausschuss wird die Beschlussfassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten von mehr als 10.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR.

(6) Der Aufgabenbereich (Beratung und Entscheidung) für den Werkausschuss ergibt sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Verbandsgemeindewerks Jockgrim – Abwasser.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR im Einzelfall.
2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der vom Verbandsgemeinderat beschlossenen Investitionen.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Auslagenersatzes in Höhe von 6,00 EUR pro Sitzung und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 EUR pro Sitzung.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 EUR pro Sitzung.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 4 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung; § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Absatz 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Absatz 3 Satz 2 GemO) den Bürgermeister während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung das in § 6 Absatz 2 dieser Hauptsatzung festgesetzte Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR. Gleiches gilt für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO).

(4) Den ehrenamtlichen Beigeordneten werden die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort erstattet.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 13.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. Der ehrenamtliche Wehrleiter sowie dessen ständiger Vertreter,
2. die ehrenamtlichen Wehrführer sowie deren ständige Vertreter,
3. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
4. die Jugendfeuerwehrwarte,
5. der für die Alarm- und Einsatzplanung zuständige Feuerwehrangehörige,
6. der für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, zuständige Feuerwehrangehörige.

(3) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Verbandsgemeinde Jockgrim erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 257,00 EUR, zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 6,54 EUR für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit.

(4) Der ehrenamtliche stellvertretende Wehrleiter der Verbandsgemeinde Jockgrim erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 78,00 EUR.

(5) Die ehrenamtlichen Wehrführer erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Ortsfeuerwehr Hatzenbühl: | 72,00 EUR. |
| b) Ortsfeuerwehr Jockgrim: | 84,00 EUR. |
| c) Ortsfeuerwehr Neupotz: | 72,00 EUR. |
| d) Ortsfeuerwehr Rheinzabern: | 78,00 EUR. |

Die ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrführer erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Ortsfeuerwehr Hatzenbühl: | 30,00 EUR |
| b) Ortsfeuerwehr Jockgrim: | 43,00 EUR |
| c) Ortsfeuerwehr Neupotz: | 30,00 EUR |
| d) Ortsfeuerwehr Rheinzabern: | 36,00 EUR. |

(6) Ist der Wehrleiter (in Personalunion) zugleich Wehrführer einer Ortsfeuerwehr, so erhält er außer seiner Aufwandsentschädigung als Wehrleiter zusätzlich monatlich 30,00 EUR.

(7) Sofern Wehrleiter-Stellvertreter und Wehrführer in Personalunion geführt werden, erhält der Wehrleiter-Stellvertreter außer seiner Aufwandsentschädigung als Wehrführer zusätzlich monatlich 30,00 EUR.

(8) Für die Wartung der Feuerwehrgeräte werden an die ehrenamtlichen Gerätewarte der Feuerweereinheiten der Verbandsgemeinde Jockgrim folgende monatliche Aufwandsentschädigungen bezahlt:

Feuerweereinheit Hatzenbühl:	150,00 EUR
Feuerweereinheit Jockgrim:	210,00 EUR
Feuerweereinheit Neupotz:	150,00 EUR
Feuerweereinheit Rheinzabern:	180,00 EUR.

(9) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 31,00 EUR.

(10) Der Feuerwehrangehörige, der für die Alarm- und Einsatzplanung verantwortlich ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR.

(11) Der Feuerwehrangehörige, der für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständig ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR.

(12) Alle Feuerwehrangehörigen, die zu Einsätzen herangezogen worden sind und bei denen Kostenersatz gemäß § 37 LBKG geleistet worden ist, haben gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 LBKG Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Sie beträgt bei Einsätzen von 6.00 bis 20.00 Uhr 6,00 EUR und von 20.00 bis 6.00 Uhr 9,00 EUR pro Stunde.

(13) Sicherheitswachen gem. § 34 LBKG sind mit 4,00 EUR pro Einsatzstunde je Person bei Veranstaltungen mit Brandsicherheitswachen zu entschädigen.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Ehrenämter

Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,00 € je volle Stunde.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.05.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2008, außer Kraft.

Jockgrim, 13.10.2009
gez.:

Uwe Schwind
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).